

## **Erweiterter Beschlussentwurf zu TOP Ö16 der Sitzung des Rates am 17. Juni 2020:**

Der Rat der Stadt beschließt bis einschließlich 31.12.2020 einen vollständigen Gebührenverzicht für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 11 der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) sowie dem zugeordneten Gebührentarif.

**Er ermächtigt die Verwaltung über die in § 8 der Sondernutzungssatzung bestehenden erlaubnisfähigen Flächen hinaus eine Ausweitung der durch Gastronomen zu nutzenden Flächen auf**

**- Parkflächen**

- überbreiten Bürgersteigen
- vorgelagerten Flächen des übernächsten Nachbarn, sofern dieser der Nutzung zustimmt
- unmittelbar angrenzenden Flächen der Gastronomiebetriebe in öffentlichen Park- und Grünanlagen

zu genehmigen.

**Der in der Vorlage beschriebenen testweisen Beschränkung der Nutzung von Parkflächen in zwei Straßenzügen wird nicht gefolgt. Die Erweiterung von Gastronomieflächen auf Parkflächen soll temporär grundsätzlich möglich sein.**